



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Grülingsstraße 4
66113 Saarbrücken

Az. 551pä/047-2023#001

Datum: 23.02.2023

Planfeststellungsbeschluss

zur 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 04.10.2021,
Az.: 551ppw/165-2011#16; Umbau Knoten Frankfurt – Sportfeld,
2. Ausbaustufe

gemäß § 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG

**Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche zwischen
km 5,0+63 bis km 5,0+88 auf der bahnrechten Seite
der Strecke 3683, südlich der Straße Am Poloplatz
auf dem Flurstück 8676/33 einschließlich Rodungsmaßnahmen
und Nachbilanzierung von Eingriffsflächen**

in der Gemarkung Schwanheim der Stadt Frankfurt am Main

**Bahn-km 5,0+63 bis km 5,0+88 rechts der Strecke 3683
Ffm Abzw Kleyerstr. – Flughafen – Kelsterbach**

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Mitte
Hahnstraß 49
60528 Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Konzentrationswirkung	5
A.3.1	Zulassung des Eingriffs gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG	5
A.3.2	Genehmigung gem. § 6 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“	6
A.3.3	Genehmigung der Waldumwandlung gem. § 12 Abs. 2 HWaldG	6
A.4	Nebenbestimmungen	7
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	7
A.4.2	Bodenschutz	7
A.5	Sofortige Vollziehung	7
A.6	Gebühr und Auslagen	7
B.	Begründung	8
B.1	Sachverhalt	8
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	8
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	9
B.2.1	Rechtsgrundlage	9
B.2.2	Zuständigkeit	11
B.3	Umweltverträglichkeit	12
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	12
B.4.1	Planrechtfertigung	12
B.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	13
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	14
B.4.4	Landschaftsschutzgebiet	15
B.4.5	Artenschutz	15
B.4.6	Bodenschutz	15
B.4.7	Forstwirtschaft	16
B.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	16
B.5	Gesamtabwägung	17
B.6	Sofortige Vollziehung	18
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	18
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	19

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Umbau Knoten Frankfurt(M) – Sportfeld, 2. Ausbaustufe, hier 1. Planänderung: Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche zwischen km 5,0+63 bis km 5,0+88 auf der bahnrechten Seite der Strecke 3683, südlich der Straße Am Poloplatz auf dem Flurstück 8676/33 einschließlich Rodungsmaßnahmen und Nachbilanzierung von Eingriffsflächen in der Gemarkung Schwanheim der Stadt Frankfurt am Main, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Die Planänderung hat folgende Maßnahmen zum Gegenstand:

- Erweiterung der 477 m² großen Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) zwischen km 5,0+63 bis km 5,0+88 auf der bahnrechten Seite der Strecke 3683 in der Gemarkung Schwanheim der Stadt Frankfurt am Main, südlich der Straße Am Poloplatz auf dem Flurstück 8676/33 um ca. 192 m² zur Herstellung einer Start- und Zielgrube für die geschlossene Durchpressung eines geplanten Entwässerungsrohrs durch den Bahndamm inkl. Zuwegung für Arbeitsgeräte (Baustraße)
- (vorübergehende) Rodung von ca. 205 m² Wald ohne Schutzkategorie
- Entfall der Nutzung und der vorübergehenden Inanspruchnahme einer im planfestgestellten Grunderwerbsplan (s. Unterlage 5.2.3b) sowie im

planfestgestellten BE-Flächenplan (s. Unterlage 7.1c) ausgewiesenen Fläche im Bereich südlich der Straße Am Poloplatz und westlich der Bahnböschung

- Bilanzierung einer Eingriffsfläche von 205 m² Eichenmischwald infolge Rodung (s. Anstrich 2) und Nachbilanzierung einer Eingriffsfläche von 217 m² (= 68 m² Eichenmischwald + 149 m² Ruderalfluren) resultierend aus der Herstellung des im Bereich westlich des Bahnkörpers und südlich der Golfstraße gelegenen Baufeldes einschließlich BE-Fläche auf der Bahnböschung.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt. Sie ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 04.10.2021 festgestellten Unterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1d	<i>Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung</i> Planungsstand: 06.02.2023, 4 Seiten	<i>ergänzt Anlage 1c;</i> <i>festgestellt</i>
5.1.2d	<i>Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Schwanheim</i> Planungsstand: 06.02.2023, 4 Seiten	<i>ersetzt Anlage 5.1.2b;</i> <i>festgestellt</i>
5.2.3d	<i>Grunderwerbsplan, Strecke 3520, km 32,205 – km 32,750, Strecke 3657, km 2,939 – km 2,354, Strecke 3624, km 6,171 – km 6,718</i> Planungsstand: 06.02.2023, Maßstab 1:1000	<i>ersetzt Anlage 5.2.3b;</i> <i>festgestellt</i>
7.1d	<i>Baustellenerschließung und Transportwege</i> Planungsstand: 06.02.2023, Maßstab 1:2000	<i>ersetzt Anlage 7.1c;</i> <i>festgestellt</i>
10d	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bericht</i> Planungsstand: 06.02.2023, 17 Seiten	<i>ergänzt Anlage 10c;</i> <i>festgestellt</i>
10.1.3d	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan, BL 03 Bestands- und Konfliktplan</i> Planungsstand: 06.02.2023, Maßstab 1:1000	<i>ersetzt Anlage 10.1.3c;</i> <i>zur Information</i>
10.2.3d	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan, Blatt 3</i> Planungsstand: 06.02.2023, Maßstab 1:1000	<i>ersetzt Anlage 10.2.3c;</i> <i>festgestellt</i>
10.2.13d	<i>Ersatzmaßnahme Liegenschaft Babenhausen,</i> Planungsstand: 06.02.2023, 16 Seiten zzgl. Lageplan	<i>ersetzt Anlage 10.2.13c;</i> <i>festgestellt</i>
10.2.14d	<i>FINK-Maßnahmenblätter</i>	<i>ersetzt Anlage</i>

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	<i>(Maßnahmen Nr. V1 A, V2 A, V3 A, V4 A, V5, V6, V7, V8, CEF 1 (jeweils 2 Seiten), G/A1 (8 Seiten), G/A2 (4 Seiten), G/A3 (2 Seiten), Forst1, Forst2, E2 (jeweils 2 Seiten),</i> Planungsstand: 06.02.2023	<i>10.2.14c; festgestellt</i>
<i>19d</i>	<i>Betroffenheit Forsthoheitlicher Belange, Bericht</i> Planungsstand: 06.02.2023, 18 Seiten	<i>ersetzt Anlage 19c; festgestellt</i>
<i>19.1.1d</i>	<i>Inanspruchnahme Forstflächen Blatt 1</i> Planungsstand: 06.02.2023, Maßstab 1:1000	<i>ersetzt Anlage 19.1.1c; festgestellt</i>

Die dieser Planänderung zugrundeliegenden Unterlagen tragen den Kennbuchstaben „d“. Dies resultiert aus dem Braundruck der Planunterlagen (= 3. Planänderung; Kennbuchstabe „c“) des Ausgangsverfahrens. Änderungen und Ergänzungen im Änderungsverfahren sind in blau kenntlich gemacht; ersetzte bzw. entfallene Unterlagen sind nicht beigelegt.

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen geregelt. Neben der Planfeststellung sind deshalb andere behördliche Entscheidungen insbesondere öffentliche-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich, es sei denn, der Beschluss trifft eine andere Regelung (§ 18 Abs. 1 AEG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG). Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise auch für den Ausgangsbeschluss vom 04.10.2021 in der durch diese Änderungsplanfeststellung erreichten Gestalt. Folgende Entscheidungen werden somit ersetzt:

A.3.1 Zulassung des Eingriffs gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG

Der Eingriff gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. S. 2240), wird unter Berücksichtigung der in den Maßnahmenblättern vom 06.02.2023 sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Gestaltung,

Ausgleich und Kompensation, wie sie sich insbesondere aus dem Ergänzungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10c) und der „Zuordnung von Ersatzmaßnahmen in der Liegenschaft Babenhausen“ vom 06.02.2023 (Anlage 10.2.13d) ergeben, zugelassen.

A.3.2 Genehmigung gem. § 6 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet vom 12. Mai 2010 (St.Anz. S. 1508), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2017 (St.Anz. 46/2017, S. 1100), die Genehmigung für folgende Maßnahme/Handlung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ (LSG 2412001) im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde erteilt:

- Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen oder Anlagen der Telekommunikation zu errichten oder zu ändern sowie straßen-, schienen oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen durchzuführen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3).

A.3.3 Genehmigung der Waldumwandlung gem. § 12 Abs. 2 HWaldG

Für die Inanspruchnahme von Wald ohne waldrechtliche Schutzkategorie für die Durchpressung des geplanten Entwässerungsrohrs durch den Bahndamm „Golfstraße“ Einmündung „Am Poloplatz“ wird der Vorhabenträgerin gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126), die Genehmigung zur vorübergehenden Waldumwandlung von 205 m² Wald erteilt. Die genaue Abgrenzung der Waldumwandlungsfläche entspricht der Darstellung in der Planunterlage 19d (Abb. 2, blaue Schraffur) bzw. der Darstellung in der Planunterlage 10.3.1d, hilfsweise der in der Planunterlage 5.2.3d.

Für diese Genehmigungserteilung erlangen die im Ausgangsbeschluss vom 04.10.2021 unter den Ziffern 2. und 3. verfügten Nebenbestimmungen (vgl. Punkt A.3.2.3.1, S. 93 f.) vollumfänglich Gültigkeit.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Ungeachtet der Tatsache, dass der festgestellte Plan (in der Gestalt des Planfeststellungsbeschlusses vom 04.10.2021) einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte fort gilt, soweit er durch diesen Beschluss keine Änderung erfährt, wird der Vorhabenträgerin Folgendes auferlegt:

1. Zwischen der Straße Am Poloplatz und der vorgesehenen Baugrube (aufgeweiteter Flächenbereich) dürfen Baustellenfahrzeuge nur in Schrittgeschwindigkeit rückwärtsfahren.
2. Im Bereich der späteren Baugrube sind die Baustellenfahrzeuge beim Rückwärtsverkehr durch geeignetes Personal einzuweisen.
3. Eine Absperrung der Flächen hat mittels massivem Bauzaun zu erfolgen.
4. Die im Ausgangsbeschluss vom 04.10.2021 unter Punkt A.3.2.2.2, Nr. 3 (S. 88) formulierten Vorgaben zur Errichtung von BE-Flächen sowie die Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind auch für die durch diese Änderung zugelassenen Maßnahmen einzuhalten.

A.4.2 Bodenschutz

Die Vorhabenträgerin ist zur Einhaltung der im Ausgangsbeschluss getroffenen umfangreichen Regelungen zur Untergrundeingriffen, Einbau von Material und Verfüllung (s. insbesondere Punkt A.5.1.6, S. 143) verpflichtet.

A.5 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 04.10.2021, Az. 551ppw/165-2011#016 hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, die Planfeststellung für das Vorhaben „Umbau Knoten Frankfurt(M) – Sportfeld, 2. Ausbaustufe einschließlich notwendiger Kompensationsmaßnahmen mit den Eisenbahnstrecken 3683, 3520, 3657, 3620, 3624 und 3650 in der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteile Sachsenhausen-Süd, Schwanheim, Niederrad und Gutleutviertel erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Erweiterung der zwischen km 5,0+63 bis km 5,0+88 auf der bahnrechten Seite der Strecke 3683 in der Gemarkung Schwanheim der Stadt Frankfurt am Main gelegenen BE-Fläche südlich der Straße Am Poloplatz auf dem Flurstück 8676/33 um ca. 192 m² einschließlich Rodungsmaßnahmen betreffend ca. 205 m² Wald ohne Schutzkategorie. Die derzeit 477 m² große BE-Fläche bedarf der Erweiterung, weil für die geschlossene Durchpressung eines geplanten Entwässerungsrohrs durch den Bahndamm eine Start- und Zielgrube herzustellen ist. Darüber hinaus muss das Bohrgerät zu diesen Gruben verbracht werden. Diese Zuwegung schafft die erweiterte BE-Fläche.

Mit der Planänderung soll zugleich auch die zwischenzeitlich entfallene Nutzung einer im planfestgestellten Grunderwerbsplan (s. Unterlage 5.2.3b) sowie im planfestgestellten BE-Flächenplan (s. Unterlage 7.1c) ausgewiesenen Fläche im Bereich südlich der Straße Am Poloplatz und westlich der Bahnböschung korrigiert und eine Eingriffsfläche von 217 m² (= 68 m² Eichenmischwald + 149 m² Ruderalfluren) resultierend aus der Herstellung des im Bereich westlich des Bahnkörpers und südlich der Golfstraße gelegenen Baufeldes einschließlich BE-Fläche auf der Bahnböschung nachbilanziert werden.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 07.02.2023, Az. I.NI-MI-M-S, die Planänderung nach § 18d AEG i.V.m. § 76 VwVfG beantragt. Antrag und Planunterlagen sind beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken am 08.02.2023 eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 21.02.2023, Az. 551pä/047-2023#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPG]).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren folgenden Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben, sich zum Vorhaben zu äußern:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat V 52 – Forsten
2.	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)
3.	Magistrat der Stadt Frankfurt am Main Dezernat X, Umweltamt (Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde)
4.	Magistrat der Stadt Frankfurt am Main Dezernat X, Grünflächenamt (StadtForst)

Die Stellungnahmen der Oberen Naturschutzbehörde und der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt enthielten keine Bedenken, Forderungen, Hinweise oder Empfehlungen.

Die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde (UWBB) beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main äußerte Bedenken zum geplanten Rückwärtsverkehr auf der Baustraße aus der BE-Fläche hinaus wegen einer möglichen Grundwassergefährdung. Sie forderte darüber hinaus die Einhaltung verschiedener im Ausgangsbeschluss vom 04.10.2021 formulierter Nebenbestimmungen auch für die beantragten Änderungsmaßnahmen (s. Schreiben vom 14.02.2023).

Vom Grünflächenamt beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main ging keine Stellungnahme ein.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Verfahrensrechtliche Grundlage für die von der Vorhabenträgerin beantragte Planänderung ist § 18d AEG i.V.m. § 76 VwVfG. Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben

zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Erfasst werden auch die Erweiterung oder Reduzierung eines Vorhabens.

Für Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens – um eine solche handelt es sich hier – verlangt § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens. Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 VwVfG ohne ein neues Planfeststellungsverfahren erfolgen. Daneben sieht das Gesetz die Möglichkeit eines vereinfachten Planfeststellungsverfahrens vor, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt oder andere Fälle einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung gegeben sind und es sich um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Für die hier beantragte Planänderung ist Folgendes festzustellen:

Es konnte ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden. Die flächenmäßige Erweiterung einer planfestgestellten BE-Fläche um 192 m², die zusätzliche Rodung von 205 m² Wald ohne Schutzkategorie (einschließlich Bilanzierung dieses Eingriffs), die Nachbilanzierung einer Eingriffsfläche von 217 m² sowie die Korrektur von Grunderwerbs- und BE-Flächenplan wegen Entfall der Nutzung einer Teilfläche als BE-Fläche stellen jede für sich betrachtet, aber auch in ihrer Gesamtheit eine Änderung des Ursprungsplans von unwesentlicher Bedeutung dar.

Anerkanntermaßen ist dies der Fall, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist, also Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens in ihren Grundzügen unverändert bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert bzw. ergänzt werden sollen. Ferner dürfen zusätzliche, belastende Auswirkungen von größerem Gewicht, als sie mit den ursprünglichen Vorhaben verbunden waren, sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner nicht zu erwarten sein.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die beantragte Änderung erweist sich im Verhältnis zur Gesamtplanung als kleinräumig und damit unerheblich. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben grundsätzlich erhalten und unverändert. Die Zielsetzung der Planung erfährt keine Änderung. Die im Ausgangsbeschluss vorgenommene Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

bleibt in ihrer Struktur erhalten. Die oben beschriebenen Maßnahmen der Planänderung haben kein solches Gewicht, dass sie die Frage der Abwägung des Gesamtvorhabens von neuem aufwerfen würden. Die Flächenerweiterung um 192 m² ist in Anbetracht der Gesamtfläche aller BE-Flächen in diesem Vorhaben zu vernachlässigen. Hinzu kommt, dass die Erweiterung überwiegend auf vorhabenträgereigenem Gelände stattfindet. Nur 83 m² stehen nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin, sondern in öffentlicher Hand und müssen vorübergehend in Anspruch genommen werden. Die Stadt Frankfurt am Main (Liegenschaftsamt) hat als Betroffene ihre Zustimmung zur Inanspruchnahme ausdrücklich erteilt. Auch die zusätzliche Rodungsfläche von 205 m² spielt angesichts der insgesamt für das Vorhaben zu rodenden Flächen von ca. 12.000 m² lediglich eine untergeordnete Rolle. Zudem ist die Waldumwandlung nur vorübergehend, geht also mit einer Wiederaufforstung einher, und sie betrifft Wald ohne Schutzkategorie. Schließlich führt auch die Nachbilanzierung von bereits planfestgestellten Eingriffen in Natur und Landschaft, hier in einem Umfang von 217 m², zu keiner im Ausgangsbeschluss getroffenen abweichenden Bewertung, der eine bilanzierte Gesamtfläche von ca. 175.000 m² zugrunde liegt.

Soweit Belange betroffen sind, können die hierdurch aufgeworfenen Konflikte bewältigt werden, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

Als von der Planänderung Betroffene wurden die Obere Forstbehörde und die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt sowie die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde und das Grünflächenamt (StadtForst) beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main ausgemacht. Diese hatten Gelegenheit, sich zur Planänderung zu äußern. Mit den eingegangenen Stellungnahmen und erteilten Zustimmungen wurden alle notwendigen Informationen für die Entscheidung gewonnen.

Das gegenständliche Vorhaben unterliegt keiner UVP-Pflicht. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG vermögen die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorzurufen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 3

VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben hat im Wesentlichen die Erweiterung der BE-Fläche südlich der Straße Am Poloplatz zum Gegenstand. Zur Herstellung der BE-Fläche wird eine Rodung von ca. 273 m² Wald ohne Schutzkategorie (205 m² + 68 m²) sowie die Inanspruchnahme von etwa 149 m² Ruderalflur nötig.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 2c handelt. Es stellt die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme dar. Da für das ursprüngliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, war zur Feststellung der UVP-Pflicht für das beantragte Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG durchzuführen.

Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 21.02.2023 gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegende Zielsetzung wird durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassenen Änderungen, insbesondere die Erweiterung der BE-Fläche und die Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung zur Rodung zusätzlicher Waldflächen, dienen der Realisierung der Baumaßnahmen im Bereich des Bahndamms der Strecke 3683 südlich der Straße Am Poloplatz, indem sie die Herstellung einer Start- und Zielgrube sowie die Zuwegung zur BE-Fläche zum Transport von Bohrgeräten zur Durchpressung eines geplanten Entwässerungsrohrs durch den Bahndamm ermöglichen. Damit fördern sie das Fortkommen des Gesamtprojekts und stellen keine tatsächlichen Hindernisse für deren Verwirklichung dar. Die Nachbilanzierung von Eingriffsflächen erfolgt in

Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach der Verursacher unvermeidbare Beeinträchtigungen angemessen auszugleichen oder zu ersetzen hat. Die Beseitigung einer Inkonsistenz der Planunterlagen durch Korrektur derselben, die dadurch eingetreten ist, dass sich im Zuge der Bauausführung eine temporäre Flächeninanspruchnahme als nicht notwendig zeigt, spiegelt lediglich den sich aus der Ausführungsplanung ergebenden aktuellen Planungsstand im Sinne der Zielsetzung des Vorhabens wieder. Die Änderungen sind damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die mit diesem Änderungsbeschluss zugelassene Flächenerweiterung bewegt sich – ausweislich der vorgelegten Planunterlagen – ausschließlich im Trinkwasserschutzgebiet (TWS) in Zone III A. Zu diesem zusätzlichen Eingriff hat die UWBB mit Schreiben vom 14.02.2023 ihre Zustimmung erteilt. Ein Eingriff in Zone II TWS ist nicht vorgesehen und auch nicht genehmigungsfähig.

Von der UWBB wurde der Verkehr auf der Baustraße aus der BE-Fläche heraus aus wasserrechtlicher Sicht als kritisch bewertet, weil eine Gefährdung des Grundwassers aus der Gefahr von Schadstoffeinträgen durch die Baufahrzeuge und möglicher Leckagen resultieren könne. Durch den geplanten Rückwärtsverkehr würde das bereits gegebene Risiko einer Havarie zusätzlich erhöht.

Den Bedenken der UWBB tragen die unter Punkt A.4.1 verfügten Nebenbestimmungen Rechnung. Diese sind geeignet, die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts zu reduzieren. Sie belasten die Vorhabenträgerin nicht in unzumutbarer Weise und sind daher umzusetzen. Der Rückwärtsverkehr aus der BE-Fläche heraus ist dem Umstand geschuldet, die zusätzliche Flächeninanspruchnahme vorhabenträgerfremden Eigentums so gering wie möglich zu halten. Deshalb wurde die zum Aufstellungsort führende Baustraße flächenmäßig minimal dimensioniert. Andere Möglichkeiten zur Abwicklung des Baustellenverkehrs, d.h. eine vergrößerte Zufahrt oder eine vergrößerte Fläche für den Begegnungsverkehr mit Wendehammer und Schleppkurve, wurden geprüft, wären aber mit einer zusätzlichen Inanspruchnahme von wertvollen Waldflächen verbunden. Daher konnte eine „echte“ Alternative zur baubetrieblichen Planung, wie sie dem Änderungsantrag zugrunde liegt, nicht ausgemacht werden. Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen sind die beantragten Änderungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Das gegenständliche Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Für die BE-Fläche wird insgesamt eine Fläche von 422 m² in Anspruch genommen. Zur Herstellung der BE-Fläche werden baubedingt 273 m² Eichenmischwald gerodet und etwa 149 m² Ruderalflur temporär in Anspruch genommen. Aufgrund der im „Ergänzungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan - Unterlage 10c“ vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen war der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses zuzulassen.

Die BE-Fläche liegt ca. zwischen km 5,0+63 bis km 5,0+88 auf der bahnrechten Seite der Strecke 3683 in der Gemarkung Schwanheim der Stadt Frankfurt am Main, südlich der Straße Am Poloplatz. Die Baumaßnahmen betreffen Bereiche der Bahnböschung sowie Waldflächen und damit sowohl anthropogen geprägte als auch natürliche Bereiche.

Durch den Umbau des Knoten Frankfurt(Main)-Sportfeld sind unvermeidbare Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erwarten. Geringfügige zusätzliche Beeinträchtigungen entstehen durch die zusätzliche Rodung und Inanspruchnahme der o.g. BE-Fläche. Nach der Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, von Gestaltungsmaßnahmen sowie Wiederaufforstung verbleibt ein Kompensationsbedarf von 3.078 WP nach Hessischer Kompensationsverordnung (2018), welcher durch eine Vergrößerung der „Ersatzmaßnahme Liegenschaft Babenhausen“ kompensiert wird.

Die BE-Fläche befindet sich innerhalb der Zone III A des Trinkwasserschutzgebietes 412-004. Unter Beachtung der im Planfeststellungsbeschluss vom 04.10.2021 gemachten Vorgaben und Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu rechnen.

Die Ausführungen zur landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung sind den Punkten A.3.1.2 sowie B.4.4 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses zu entnehmen.

Das FFH-Gebiet „Schwanheimer Wald“ liegt etwa 1.200 m entfernt zum Eingriffsbereich und ist von der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme nicht betroffen.

Weitere Schutzgebiete oder Schutzausweisungen gemäß §§ 23-29 BNatSchG befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

B.4.4 Landschaftsschutzgebiet

Die Genehmigung für die Maßnahme/Handlung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung konnte im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), erteilt werden, weil die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 2 der Verordnung erfüllt und Versagungsgründe (etwa nach Abs. 1) nicht ersichtlich sind. Wie bereits im Ausgangsbeschluss vom 04.10.2021 (s. dort Punkt B.4.5.5) dargelegt, erfordern überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Erteilung der Genehmigung (Nr. 2). Die verkehrliche Notwendigkeit des Ausbaus und damit auch der hier beantragten Änderungen sind in der Planunterlage 1c und in der diese ergänzende Unterlage 1d nachvollziehbar beschrieben und begründet.

B.4.5 Artenschutz

Durch die Inanspruchnahme der benötigten BE-Fläche sind europäische Vogelarten und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Art Zauneidechse betroffen. Dies ergibt sich aus der Rodung von 273 m² Eichenwald und der Beseitigung von Bewuchs im Bereich der Bahnböschung (149 m² Ruderalflur). Der zu rodende Baumbestand hat für Fledermäuse kein Quartierpotenzial.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden die Gehölze außerhalb der Brutzeit entfernt und die Zauneidechsen wurden auch im Bereich der zusätzlich in Anspruch zu nehmenden BE-Fläche in den Jahren 2020 – 2022 aus dem Vorhabensbereich abgesammelt und auf eine bereits hergestellte Maßnahmenfläche (CEF-Maßnahme am Denisweg) umgesiedelt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

B.4.6 Bodenschutz

Die Herstellung von Start- und Zielbaugruben für die Durchörterung des Bahndammes war bereits Gegenstand der ursprünglichen Planung. Daher wurden im Ausgangsbeschluss vom 04.10.2021 hierzu schon umfangreiche Regelungen getroffen. Diese gelten aufgrund der unter Punkt A.4.2 verfügten Nebenbestimmung auch für diesen Änderungsbeschluss, wie von der UWBB in ihrer Stellungnahme

gefordert. Damit ist das Änderungsvorhaben mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar.

B.4.7 Forstwirtschaft

Das Änderungsvorhaben stellt eine Beeinträchtigung von Waldflächen im Sinne des § 2 HWaldG dar, weil zusätzlich 205 m² Waldfläche vorübergehend gerodet werden muss. Dennoch kann den forst- und waldrechtlichen Belangen Rechnung getragen werden. Die waldrechtlichen Anforderungen und fachlichen Grundsätze an bzw. für eine (zusätzliche) Waldumwandlung sind berücksichtigt. Der Eingriff in den Wald betrifft Wald ohne Schutzkategorie, er ist auf ein geringes Maß reduziert und die Waldfunktion wird durch den Eingriff in vertretbarem Maße eingeschränkt. Zudem schließt sich an das Ende der baulichen Maßnahme die Wiederaufforstung der betroffenen Fläche an. Da bereits die ursprüngliche Planung eine erhebliche Waldbeeinträchtigung zum Gegenstand hatte, wurden der Vorhabenträgerin im Ausgangsbeschluss vom 04.10.2021 umfangreiche Nebenbestimmungen zum Schutz und Erhalt der Waldfunktion auferlegt. Diese gelten bezüglich der Minimierungsmaßnahmen bzw. Anforderungen an die Aufforstungen – wie von der Oberen Forstbehörde gefordert – auch für die von der hier erteilten Waldumwandlungsgenehmigung zusätzlichen Fläche. Im Übrigen sind sich die Beteiligten darüber einig, das Nähere zur Umsetzung der Aufforstung vertraglich zu regeln und einen Gestattungsvertrag zu fertigen (s. E-Mail der Stadt Frankfurt vom 09.02.2023).

B.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Erweiterung der BE-Fläche auf der bahnrechten Seite der Strecke 3683 in der Gemarkung Schwanheim der Stadt Frankfurt am Main, südlich der Straße Am Poloplatz betrifft größtenteils Flächen, die sich im Eigentum der Vorhabenträgerin befinden. Für die Stadt Frankfurt am Main (Liegenschaftsamt) erhöht sich die vorübergehende Flächeninanspruchnahme um 83 m². Zustimmung hierzu wurde erklärt (s. E-Mail der Stadt Frankfurt vom 09.02.2023). Ungeachtet dessen ist die vorgesehene Flächeninanspruchnahme aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erforderlich, weil anderenfalls eine offene Querung des Bahndammes hätte hergestellt werden müssen, die mit mehrtägigen Sperrungen der Bahnstrecken und einem aufwendigen und kostenintensiven Dammbau verbunden gewesen wäre. Die Inanspruchnahme wurde auf das notwendige Maß dadurch beschränkt, dass

baubetrieblich geplant ist, dass die Fahrzeuge nicht wenden, sondern rückwärts aus der BE-Fläche herausfahren. Orientiert am Ausgangsbestand wird die Fläche nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederhergestellt. Damit bestehen gegen die Feststellung der Planänderung unter dem Gesichtspunkt der Inanspruchnahme vorhabenträgerfremden Eigentums keine Bedenken.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Dabei ist sie zu der Auffassung gelangt, dass weder einzelne öffentliche oder private Belange noch die Summe aller dem Vorhaben entgegenstehenden Belange gegenüber den öffentlichen Interessen an der Realisierung des Projektes überwiegen. Die Erweiterung der BE-Fläche auf der bahnrechten Seite der Strecke 3683, südlich der Straße Am Poloplatz verbunden mit einer zusätzlichen vorübergehenden Flächeninanspruchnahme vorhabenträgerfremden Eigentums und der Rodung weiteren Waldbestandes ohne Schutzkategorie ist vonnöten, um die geplante geschlossene Durchpressung des Bahndamms zu realisieren. Zwar wurden die Start- und Zielgruben in der bisherigen Planung flächenmäßig ausreichend bemessen, der zusätzliche Arbeitsraum für Transportzwecke bedurfte wegen der Größe der Bohrgeräte und deren Errichtung senkrecht zum Bahndamm einer räumlichen Anpassung. Soweit die UWBB auf eine potentielle Grundwassergefährdung durch den geplanten Rückwärtsverkehr der Baustellenfahrzeuge, etwa wegen möglicher Leckagen oder Schadstoffeinträge durch Baufahrzeuge, hinweist, sind im diesem Beschluss Auflagen verfügt, die das Risiko einer Grundwassergefährdung zu minimieren vermögen. Eine andere Abwicklungsmöglichkeit für den Baustellenverkehr hätte einen zusätzlichen Eingriff in den Waldbelang bedeutet und konnte daher nicht als „echte“ Alternative ausgemacht werden. Damit wird dem öffentlichen Belang des Gewässerschutzes auch durch die Planänderung weiterhin angemessen Rechnung getragen. Das gilt auch für den forstrechtlichen Belang. Die beantragte Planänderung berücksichtigt die waldrechtlichen Anforderungen und fachlichen Grundsätze an bzw. für eine (zusätzliche) Waldumwandlung. Der Eingriff in den Wald betrifft Wald ohne Schutzkategorie, er ist auf ein geringes Maß reduziert und die Waldfunktion wird

durch den Eingriff in vertretbarem Maße eingeschränkt. Zudem schließt sich an das Ende der baulichen Maßnahme die Wiederaufforstung der betroffenen Fläche an. Auch die durch das Vorhaben bedingten Eingriffe in Natur und Landschaft stellen sich insgesamt als begrenzt dar. Unter Berücksichtigung der geplanten Schutz-, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist das Vorhaben naturschutzrechtlich zulässig. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Wasser, Boden, Klima / Luft und Landschaftsbild werden weitestgehend vermieden, reduziert bzw. kompensiert. Die Inanspruchnahme nicht bahneigener Flächen beschränkt sich auf Grundstücke, die im Eigentum der Stadt Frankfurt am Main stehen. Die erforderliche Einverständniserklärung liegt vor. Hiervon ausgehend und unter Beachtung der in diesem Beschluss getroffenen Nebenbestimmungen hat die antragsgegenständliche Änderung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen, so dass sie das Abwägungsergebnis der Planung unberührt lässt.

B.6 Sofortige Vollziehung

Das Vorhaben „Umbau Knoten Frankfurt(M) – Sportfeld 2. Ausbaustufe in der Stadt Frankfurt am Main“ ist als Teil der Großknoten (Frankfurt, Hamburg, Köln, Mannheim, München) in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege im Abschnitt 2 „Neue Vorhaben“, Unterabschnitt 1 „Vordringlicher Bedarf“ als laufende Nummer 25 eingestellt. Dieser Bedarfsplan ist Anlage zu § 1 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz - BSWAG). Damit ist für den Umbau Knoten Frankfurt(M) nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt und dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG sofort vollziehbar.

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i.V.m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i.V.m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG
für das Vorhaben „Knoten Sportfeld 2. AS 1. Planänderung“, Bahn-km 5,0+63 bis km 5,0+88 rechts der Strecke 3683,
Ffm Abzw Kleyerstr. – Flughafen – Kelsterbach,
Az. 551pä/047-2023#001, vom 23.02.2023

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Saarbrücken, den 23.02.2023

Az. 551pä/047-2023#001

EVH-Nr. 3490585

Im Auftrag

Dr. Harwart

(Dienststempel)

